

## „Pfleger regress durch die Hintertür“

Fonds Soziales Wien greift auf Verlassenschaften zu.

Wien. Die Steiermark gilt als das einzige Bundesland, das einen Pfleger regress vorsieht: eine Beteiligung Angehöriger an den Kosten einer Heimbetreuung. „Es gibt aber auch einen Pfleger regress durch die Hintertür“, sagte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Günther Hackl vorige Woche beim Herbstseminar der Akademie der Wirtschaftstreuhänder in St. Pölten. „Stirbt ein Angehöriger, meldet der Fonds Soziales Wien die jahrelang für einen Pflegeheimplatz bezahlten Gelder im Verlassenschaftsverfahren an“, so Hackl. Deckt der Nachlass diese Forderung nicht ab und hat man eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben, „ist man dran“.

Eine unbedingte Erbserklärung bewirkt, dass der Erbe für alle Schulden des Nachlasses haftet – auch dann, wenn sie höher sind als die hinterlassenen Werte. Vorteilhaft ist demgegenüber, wie laut Notariatsakademie-Präsident Michael Umfaher jeder Notar als Gerichtskommissär nach der Todesfallaufnahme den präsumtiven Erben erläutert, die bedingte Erbantrittserklärung: In diesem Fall kann der Erbe „nur“ die komplette Verlassenschaft verlieren, er muss aber nichts aus eigener Tasche draufzahlen. Aber Achtung: Wer noch zu Lebzeiten des Erblassers knapp vor dessen Wechsel ins Heim (je nach Bundesland geht es um drei bis fünf Jahre) größere Zuwendungen erhalten hat, kann ungeachtet der Erbantrittserklärung zum Regress herangezogen werden.

Zeichnet sich ab, dass der Nachlass gerade ausreicht, die Begräbniskosten zu decken – diese sind, wie auch die Kosten des Gerichtskommissärs, gegenüber anderen Forderungen bevorrechtet –, gibt es noch eine Möglichkeit: die „Überlassung an Zahlungs statt“, die ein förmliches Verlassenschaftsverfahren überflüssig macht. (kom)



Ob man das Auto braucht, um zur Arbeit zu kommen, entscheidet mit über die steuerliche Begünstigung.

[APA/Herbert Neubauer]

## Steuerroutroutenplaner für Pendler

Großes oder kleines Pauschale. Das Finanzressort arbeitet an einer Internet-Anwendung, die Begünstigungen für Fahrtkosten errechnen soll.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Mit Jahreswechsel wird die Ermittlung des richtigen Pendlerpauschales für Dienstnehmer, die nicht an ihrem Wohnort arbeiten, schwieriger – und vielleicht auch leichter. Schwieriger, weil es gegenüber der jetzigen Rechtslage aufwendiger wird zu rechnen, unter welchen Voraussetzungen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist und daher nur das kleine Pendlerpauschale in Höhe von 58 bis 168 Euro pro Monat gebührt. Das große Pauschale beginnt bei 31 Euro, jedoch schon bei einer Entfernung, bei der das kleine noch gar nicht möglich ist (zwei statt 20 Kilometern); es reicht bis 306 Euro monatlich.

Zu kompliziert? Mag sein, aber von der entscheidenden Formel war noch gar nicht die Rede. Während bei einer Fahrzeit bis 1,5 Stunden ab 20 Kilometern immer das kleine Pauschale zusteht und bei über 2,5 Stunden immer das große (die Zeiträume verschieben sich ab 2014 auf eine bzw. zwei Stunden), wird es dazwischen interessant:

Hier entscheidet über klein oder groß heuer noch die Frage, ob die Fahrt mit den Öffis mehr als dreimal so lang dauert wie mit dem Auto; ab 2014 muss aber die „entfernungsabhängige Höchstdauer“ bedacht werden, eine Art „Normzeit“, wie Günther Hackl vorige Woche in St. Pölten beim Herbstseminar der Akademie der Wirtschaftstreuhänder erläuterte.

### 60 Minuten plus eine pro km

Diese Normzeit bemisst sich in Minuten: 60 plus eine je Kilometer Entfernung. „Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar“, heißt es in der Pendlerverordnung des Finanzministeriums (BGBl II Nr 276/2013). Hackl bringt ein Beispiel: Die kürzeste Wegzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und teilweise Pkw betrage 70 Minuten für 50 Kilometer. Die Normzeit sei 110 Minuten (60+50). Weil 70 kleiner ist als 110, ist die Benützung der Öffis zumutbar und nur das kleine Pauschale vorgesehen.

Pendlern, die sich jetzt nicht mehr auskennen, soll der mit der Verordnung mitgelieferte – genauer: angekündigte – Pendlerrechner helfen. Das wird ein „Überdrüber-Routenplaner“ (Hackl) auf der Website des Finanzministeriums; er soll nicht nur alle Sommer- und Winterfahrpläne aller öffentlichen Verkehrsmittel beinhalten, sondern auch einrechnen, welche Fuß- und anderen Wege und welche Wartezeiten anfallen. Das Ergebnis der hochkomplexen Berechnung – Entwicklungs- und jährliche Wartungskosten betragen laut Hackl jeweils 98.000 Euro – wird gewisse Beweiskraft haben: Es entscheidet verbindlich über die Art des Pendlerpauschales, es sei denn, der Steuerpflichtige beweist, dass es falsch ist.

An einem Prototyp wird bereits gearbeitet, und für den Fall, dass der Rechner Anfang 2014 noch nicht online steht, ist vorgesorgt: Die Verordnung ist laut § 5 Abs 2 „solange nicht anzuwenden, als der Pendlerrechner nicht im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellt wird“.

## GmbH: Kapital herabsetzen sinnvoll?

Einlagenrückzahlung steuerfrei, aber hohe Kosten.

Wien. Seit mit 1. Juli die „GmbH light“ mit einem von 35.000 auf 10.000 Euro herabgesetzten Stammkapital möglich geworden ist, können auch bestehende Gesellschaften ihr Kapital herabsetzen. Zahlt es sich aus?

„Das ist sicher nicht immer sinnvoll“, sagte Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin Gabriele Hackl vorige Woche in St. Pölten beim Herbstseminar der Akademie der Wirtschaftstreuhänder. Zwar ist die Einlagenrückzahlung – unter der Voraussetzung, dass das Evidenzkonto der GmbH genug gefüllt ist – steuerfrei, wohingegen die Gewinnausschüttung kapitalertragsteuerpflichtig ist. Das macht – mit 25 % von 25.000 Euro – 6250 Euro Unterschied aus.

Aber: Die Kapitalherabsetzung erfordert einen stark formalisierten und zudem kostspieligen Ablauf: von der Beschlussfassung der Gesellschafter über die Ankündigung und die Herabsetzung im Firmenbuch bis zu zwei Veröffentlichungen in der „Wiener Zeitung“. „Das macht alles in allem im günstigsten Fall 2000 bis 3000 Euro aus“, sagte Hackl. Dazu komme, dass der Teilungsansatz des Gesellschafters abgestockt werden muss, mit der Folge, dass ein späterer Veräußerungsgewinn größer ausfällt und höher zu versteuern ist.

Die GmbH light kam, auch als „GmbH Leit“ verspottet, bei dem Seminar gar nicht gut weg. Waltraud Mäder-Jaksch, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, stellte die Sinnhaftigkeit nochmaliger Vereinfachungen für Neugründer, wie sie die Wirtschaftskammer befürwortete, infrage: „Damit sind viele Probleme programmiert“, so Mäder-Jaksch: Man denke nur an die schwer durchschaubaren steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für GmbH-Gesellschaftergeschäftsführer. (kom)